

**Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz
RdErl. des MS LSA vom 23.07.2013 – 22-41021/1 (Auszug)**

Für die Beantragung einer **Heilpraktiker-Erlaubnis** (auch Heilpraktiker beschränkt auf die Gebiete der Physiotherapie/ Psychotherapie/Podologie) sind folgende Unterlagen **im Original** oder als **beglaubigte Kopie** einzureichen:

1. ein formloser schriftlicher **Antrag**,
2. ein kurz gefasster unterschriebener **Lebenslauf**,
3. ein Nachweis über das Geburtsdatum (**Geburtsurkunde**),
4. bei Verheiratung und eingetragener Lebenspartnerschaft ein Nachweis über den **Familiennamen**
5. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit (**Personalausweis**, Reisepass, in Zweifelsfällen Staatsangehörigkeitszeugnis), Staatsangehörige aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz haben außerdem die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis und bei beabsichtigter unselbständiger Ausübung der Heilkunde auch die Arbeitserlaubnis vorzulegen.
6. eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde (**Meldebescheinigung**), aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Sachsen-Anhalt hat, und die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
7. ein amtliches **Führungszeugnis**, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
8. eine eigene **Erklärung** darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
9. eine **ärztliche Bescheinigung**, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker unfähig oder ungeeignet ist,
10. ein Nachweis (**Schulzeugnis**) darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Schulbildung aufweist,
11. eine **Erklärung**, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikerrecht beantragt wurde,
zusätzlich für Erlaubnisse, beschränkt auf die Gebiete der
12. **Physiotherapie** – ein Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung in der Physiotherapie oder Krankengymnastik (**Zeugnis**) sowie die Erlaubnis zum Führen der einschlägigen Berufsbezeichnungen (**Berufserlaubnis**).
13. **Psychotherapie** - ein Nachweis über den Abschluss als Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe mit Angaben der Prüfungsfächer oder Nachweis über einen gleichwertigen Abschluss
14. **Podologie** – ein Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung in der Podologie oder Medizinischen Fußpflege (**Zeugnis**) sowie die Erlaubnis zum Führen der einschlägigen Berufsbezeichnungen (**Berufserlaubnis**).

In bestimmten Fällen kann das Gesundheitsamt die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten nach **Aktenlage** durchführen. Die hierfür benötigten weiteren Unterlagen sind im Einzelfall mit der Erlaubnisbehörde (Tel.: 03496/ 60 17 53) abzuklären.